

Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Zuschuss zur Stellplatzablöse/Herstellung eines Stellplatzes

1. Zweck der Zuwendung

Der Stadtrat hat am 25.09.2018 beschlossen, Investitionsvorhaben in der Kernstadt durch einen Zuschuss zur Stellplatzablöse/Herstellung eines Stellplatzes zu fördern. Ziel ist es, einen Investitionsanreiz zu bieten, minder genutzte Quartiere oder Anwesen zum Wohle der Innenstadt als Ganzes aufzuwerten. Der Zuschuss zu gewerblichen Vorhaben soll dazu beitragen, den Herausforderungen der Erhaltung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt gewachsen zu sein. Der Zuschuss bei der Schaffung von Wohnraum soll außerdem die gewünschte Belebung der Kernstadt fördern.

2. Was wird gefördert

Bei der Schaffung von Wohnraum und bei gewerblichen Investitionsvorhaben wird die vom Bauverwaltungs- und Umweltamt in einem Stellplatzablösungsvertrag festgesetzte Stellplatzablösesumme auf Antrag bis zu 100 Prozent gefördert.

Für neue, baurechtlich zusätzlich notwendige Stellplätze, die real hergestellt werden, wird eine Förderung in gleicher Höhe gewährt, als wäre der Stellplatznachweis durch eine Stellplatzablösung erfolgt.

Der maximale Förderbetrag liegt bei 25.500 € pro Bauvorhaben und Baugrundstück.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die zur Zahlung der Stellplatzablöse oder zur Herstellung eines realen Stellplatzes verpflichtete natürliche oder juristische Person.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Investitionsvorhaben muss zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2020 baurechtlich genehmigt worden sein. Wurde vor dem 31.12.2020 ein vollständiger und genehmigungsfähiger Bauantrag eingereicht, so gilt die Frist als gewahrt.

4.2 Das Investitionsvorhaben muss innerhalb des Altstadt-Kerns liegen. Das Fördergebiet ist in der Karte (Anlage 1 dieser Richtlinie) genau definiert.

4.3 Erfolgt der Stellplatznachweis durch eine Stellplatzablösung, muss der Stellplatzablösungsvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen sein.

4.4 Das Investitionsvorhaben muss dem in Ziffer 1. dieser Richtlinie genannten Zweck dienen und den städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. In der Regel entsprechen insbesondere Einzelhandelsbetriebe mit niedrigem Sortimentsniveau, Imbisse, Spielhallen, Wettbüros und sonstige Vergnügungsstätten sowie die Umwandlung von zuletzt als Wohnungen genutzter Räume in Gewerberäume nicht den städtebaulichen Zielsetzungen.

Über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung der Zuschussgewährung entscheidet die Stadt Schweinfurt im eigenen Ermessen. Dabei ist es unerheblich, ob das

Vorhaben baurechtlich zulässig ist.

4.5 Förderfähig sind nur bauliche Maßnahmen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000,00 Euro netto. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

5. Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Schweinfurt kann die Rückzahlung des Zuschussbetrages fordern, wenn innerhalb von 5 Jahren ab Zuschussbewilligung eine Nutzungsänderung vorgenommen wird, die der Zielsetzung dieser Richtlinie widerspricht.

6. Antragstellung

6.1 Der in Ziffer 3. genannte Zuwendungsempfänger stellt den Antrag auf Zuschuss zur Stellplatzablösesumme bzw. Stellplatzschaffung schriftlich - mittels des Vordrucks in Anlage 2* dieser Richtlinie - beim städtischen Amt für Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften.

*Hinweis: Im Internet ist der Antrag als eigenes ausfüllbares Formular zum Downloaden eingestellt.

6.2 Der Zuschussantrag soll möglichst zeitnah nach Einreichen des Bauantrags/des Antrags auf Nutzungsänderung vorgelegt werden.

7. Gewährung des Zuschusses

7.1 Im Falle der Förderung der Stellplatzablöse wird der Zuschuss bei Bewilligung des Antrags grundsätzlich nicht an den Zuwendungsempfänger selbst ausgezahlt, sondern für den Zuwendungsempfänger auf das Konto für Stellplatzablösebeträge gebucht.

7.2 Der Zuwendungsempfänger erhält über die Entscheidung zu seinem Zuschussantrag vom Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

7.3 Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

8. Mehrfachförderung

Die Bezuschussung des Stellplatz-Ablösebetrags in voller Höhe nach Rechtsvorschriften oder anderen staatlichen Programmen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Wird die Stellplatzablösung nur teilweise anderweitig gefördert, so wird der Zuschuss in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages nach dieser Richtlinie gewährt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.